

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 2.7.2020
Zahl: 032-01-7941/2020.

Die von der Aufhebung als Aufschließungsgebiet betroffenen Parzellen Nr. 49/1 (Teil), 49/2 (Teil) und 60/8 (Teil) befinden sich in der KG Priel in der Schattentritten im Nahbereich einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung, außerhalb des 40 Meter Schutzstreifens und sind schon seit Jahrzehnten als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmet.

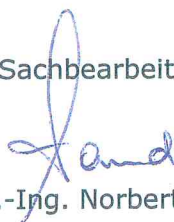
Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan sind diese Grundstücke als „Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“ ausgewiesen.

Die Grundeigentümerin beabsichtigt die gegenständlichen Grundstücke zu parzellieren und laut beiliegendem Entwurf mit fünf Einfamilienwohnhäusern zu bebauen. Die Bebauung erfolgt ein- bis zwei-geschossig.

Die für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes erforderliche Erklärung der Grundeigentümerin gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes betreffend einer widmungsgemäßen Bebauung vom 14.3.2020 liegt vor.

Aufgrund der während der Kundmachung eingelangten positiven Stellungnahme kann die Festlegung Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg wieder aufgehoben werden und deshalb wurde die Aufhebung vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg am 2.7.2020 beschlossen.

Der Sachbearbeiter:



Dipl.-Ing. Norbert Sand



Der Bürgermeister:
i.V.



1. Vizebürgermeister
DI (FH) Hannes Primus



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>